



Erste Rechtsprechung zur Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie: Bewertung von festgestellten Mängeln in Überwachungsberichten grundsätzlich zulässig

Anlagenbetreiber können gerichtlichen Rechtsschutz gegen Überwachungsberichte von Vor-Ort-Besichtigungen nachsuchen. Einzelheiten dazu wurden jüngst in drei Entscheidungen nordrhein-westfälischer Verwaltungsgerichte und einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster, alle ergangen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, geklärt. Mit diesen Entscheidungen liegt zugleich die erste Rechtsprechung zu den neuen Regelungen vor, die zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie - IE-RL) am 2. Mai 2013 in Kraft getreten sind.

Gemäß § 52 a BImSchG, der in Umsetzung der IE-RL neu in das BImSchG eingefügt worden ist, haben die zuständigen Behörden (anlagenübergreifende) Überwachungspläne und (anlagenbezogene) Überwachungsprogramme zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Überwachungspläne und -programme haben sie sodann Vor-Ort-Besichtigungen der unter die IE-RL fallenden Anlagen durchzuführen. Schließlich hat die zuständige Behörde gemäß § 52 a Abs. 5 S. 1 BImSchG nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen.

Hier hatte sich die Frage ergeben, ob Behörden nur die festgestellten Mängel in den Überwachungsberichten veröffentlichen dürfen oder darüber hinaus auch eine Bewertung dieser Mängel. Letzteres war in einem Erlass des NRW-Umweltministeriums (MKULNV) vom 24. September 2012 vorgesehen. Danach sollten in den Überwachungsberichten nicht nur die Mängel festgestellt, sondern auch als „geringfügig“, „erheblich“ oder „schwerwiegend“ bewertet werden.

Zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise hat sich – in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – folgende Linie in der Rechtsprechung gebildet, die mit der obergerichtlichen Entscheidung des OVG Münster ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat:

- Das **VG Arnsberg** (Beschluss vom 10. Juni 2014) hat untersagt, einen solche Bewertungen enthaltenden Überwachungsbericht zu veröffentlichen. Denn eine solche Bewertung stelle einen Eingriff in die Grundrechte der informationellen Selbstbestimmung und der Berufsfreiheit dar. Für einen solchen Grundrechtseingriff bilde jedoch allein ein



Gesetz eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, ein ministerieller Erlass reiche hierfür nicht aus.

- Das **VG Köln** (Beschluss vom 22. August 2014) hat genau entgegengesetzt entschieden: Die Veröffentlichung eines Überwachungsberichts mit festgestellten Mängeln einschließlich Bewertungen dieser festgestellten Mängel sei zulässig. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht Köln aus, dass ein Bericht neben der Feststellung von Mängeln auch Schlussfolgerungen zu weiteren Maßnahmen enthalten solle. Dies schließe jedoch „denknotwendig“ die rechtliche Bewertung der festgestellten Mängel und deren Einordnung als erheblich oder unerheblich ein.
- Das **VG Düsseldorf** schließlich (Beschluss vom 9. September 2014) hat quasi eine vermittelnde Ansicht eingenommen: Danach sei die Veröffentlichung eines Überwachungsberichts mit festgestellten Mängeln grundsätzlich zulässig, nur die Veröffentlichung der darüber hinausgehenden Bewertung sei nicht zulässig. Auch das VG Düsseldorf hielt – wie zuvor bereits das VG Arnsberg – den ministeriellen Erlass nicht für eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für einen Grundrechtseingriff, da ihm nur verwaltungsinterne Bindungswirkung zukomme.
- Das **OVG Münster** (Beschluss vom 30. Oktober 2014) hat nun die Beschwerde gegen die oben genannte Entscheidung des VG Arnsberg vom 10. Juni 2014 zurückgewiesen. Denn obwohl das OVG Bewertungen festgestellter Mängel in Überwachungsberichten grundsätzlich für zulässig hält, entspreche der streitgegenständliche Umweltinspektionsbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Denn es fehle eine Erläuterung der abgegebenen Bewertung. Inhaltlich jedoch bestätigt das OVG Münster das vom MKULNV vorgegebene System der Bewertung von festgestellten Mängeln im Überwachungsbericht nach § 52 a Abs. 5 BImSchG. Zur Begründung verweist es auf § 52 a Abs. 3 S. 2 BImSchG: Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in „schwerwiegender“ Weise gegen die Genehmigung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Nach dieser Regelung sei die Behörde also gehalten, eine Beurteilung der Verstöße vorzunehmen.

Diese vier Entscheidungen sind nur eine vorläufige Einschätzung der Gerichte in Eilrechtsschutzverfahren. Während manche Beobachter meinten, dass mit der Entscheidung des VG Arnsberg vom 10. Juni 2014 ein erster „Pflock“ gegen die Veröffentlichung von Überwachungsberichten mit Bewertungen, die sich für Unternehmen wirtschaftlich nachteilig auswirken können, eingetrieben worden sei, ist das System der Veröffentlichung inklusive Bewertungen durch das OVG Münster für zulässig erklärt worden. Es fällt indes auf, dass das OVG Münster einerseits die Rechtsgrundlage für die Bewertung festgestellter Mängel zwar in § 52 a Abs. 3 S. 2 BImSchG sieht, gleichwohl andererseits die gesamte Veröffentlichung samt



Bewertung auf § 52 a Abs.5 BImSchG stützt. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten bleibt zu hoffen, dass sich ein genaueres Bild aus den Hauptsacheverfahren ergibt.

Anlagenbetreiber, die eine Veröffentlichung eines Überwachungsberichts verhindern möchten, sollten im Einzelfall prüfen, ob Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten Erfolg versprechend ist. Auch wenn das OVG Münster das System zur Bewertung festgestellter Mängel im Grundsatz gebilligt hat, bleiben in der rechtlichen Würdigung einzelne Fragen offen. Von der tatsächlichen Wertung her kommt es für den Erfolg eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen Überwachungsberichte unter anderem darauf an, ob eine vorgenommene Bewertung in einem Überwachungsbericht hinreichend erläutert worden ist.

Hamburg, den 12. Dezember 2014

Dr. Markus Ehrmann

ehrmann@kk-rae.de